

Entscheidungen

VG Berlin, Beschluss vom 12. Dezember 2002 – VG 27 A 392/02

1. Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 3 Abs. 7 S. 1 RStV ist das Ermessen der Landesmedienanstalt auf null reduziert, wenn nicht ersichtlich ist, auf welcher Grundlage sie eine andere Entscheidung treffen könnte, als die Genehmigung zu erteilen.

2. Qualitäts- und Geschmacksurteile stellen bei der Beurteilung eines Programms unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes sachfremde Erwägungen dar.

Zum Sachverhalt:

I. Die Antragstellerin, die ProSieben Television GmbH, begehrt, den Spielfilm *Der Soldat James Ryan* in einer geschnittenen Fassung am 5. Januar 2003 ab 20.00 Uhr ausstrahlen zu dürfen.

Der Film wurde in der deutschen Kinofassung von der FSK am 29. September 1998 ab 16 Jahren freigegeben. Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, die immense Überbeanspruchung aufgrund der gezeigten Gewalt könne bei den 12- bis 16-Jährigen zu völliger Verängstigung, Traumatisierung oder auch zu Abstumpfung führen. Die Antragstellerin fertigte zunächst eine um 5' 5" gekürzte Fassung an. Der Prüfungsausschuss der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF) entschied am 21. März 2001, der Film könne ab 20.00 Uhr ohne (weiteren) Schnitt gesendet werden. Die sodann bei der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten (GSJP) beantragte Ausnahmegenehmigung für eine Ausstrahlung des Films ab 20.00 Uhr lehnte der Medienrat der Antragsgegnerin, der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, mit Bescheiden vom 15. November 2001 und vom 17. Januar 2002 ab. Diese Bescheide wurden mit Urteil der Kammer vom 27. Juni 2002 – VG 27 A 398.01 (*tv diskurs*, Ausgabe 22, S. 91 ff.) aufgehoben und die Antragstellerin zur Neubescheidung verpflichtet, u. a. mit der Maßgabe, dass

nicht der Medienrat, sondern der Direktor zu entscheiden habe und dass von der Stellungnahme der FSF nicht allein aufgrund einer Stellungnahme der GSJP abgewichen werden dürfe. Den Antrag der Antragsgegnerin auf Zulassung der Berufung hat das Oberverwaltungsgericht Berlin bislang nicht beschieden.

(Anm. d. Red.: Durch Beschluss vom 19.12.2002 hat das OVG den Antrag mangels fristgerechter Begründung verworfen.)

Einer Anregung der Antragstellerin vom 26. Juli 2002, eine Neubescheidung schon vor Abschluss des Hauptsachverfahrens vorzunehmen, damit der Film im Winter 2002/03 ausgesendet werden könne, kam die Antragsgegnerin nicht nach. Die Antragstellerin fertigte daraufhin am 6. Oktober 2002 eine um nunmehr 7' geschnittene Fassung des Films an, deren nochmalige Prüfung die FSF am 21. Oktober 2002 mit der Begründung ablehnte, dies sei bei einer um jugendschutzrelevante Szenen gekürzten Fassung nach den FSF-Grundsätzen weder erforderlich noch möglich. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2002 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin die Ausnahmegenehmigung für die Ausstrahlung der neuen Schnittfassung am 5. Januar 2003 um 20.00 Uhr und bat um beschleunigte Behandlung wegen des Vorlaufs der Programmpresse von sechs Wochen. Am 31. Oktober 2002 teilte eine Mitarbeiterin der Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, wegen der Bedeutung der Angelegenheit werde eine Abstimmung mit der GSJP für erforderlich gehalten. Die Prüfgruppe der GSJP sah sich auf ihrer Sitzung am 26./27. November 2002 zu keiner Neubewertung der Schnittfassung veranlasst, weil durch die drei weiteren Schnitte der Gesamteindruck nicht verändert werde. Am 2. Dezember 2002 teilte eine Mitarbeiterin der Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, die von dieser erwünschte förmliche Bescheidung des Antrags könne erst auf der nächsten Sitzung des Medienrates am 16. Dezember 2002 erfolgen.

Hierauf stellte die Antragstellerin am 4. Dezember 2002 den vorliegenden Antrag, mit dem sie geltend macht, der Film gehöre zu den teuersten Inhalten, über die sie verfüge.

Aufgrund der Lizenzbedingungen stehe er ihr nur für – einschließlich der für den 5. Januar 2003 vorgesehenen – drei Ausstrahlungen bis spätestens am 31. August 2007 zur Verfügung. Üblich sei ein Zeitraum von 12 bis 15 Monaten zwischen Erst- und Zweit- ausstrahlung; bei einer Ausstrahlung am 5. Januar 2003 betrage der Zeitraum schon 16 Monate. Bei einer späteren Ausstrahlung würden zudem die branchenüblichen Abstände zwischen den Wiederholungen erheblich unterschritten und somit die Wertschöpfungsmöglichkeiten bis an die äußerste Grenze reduziert. Die Ausstrahlung solle im Januar erfolgen, weil dieser [Monat] sich durch hohe Zuschauerzahlen bei gleichzeitig geringer Werbeauslastung auszeichne. Da es sich bei dem Film um ein für die Werbe- wirtschaft schwieriges Werbeumfeld handle, biete dieser Ausstrahlungszeitpunkt die Möglichkeit, in dem ohnehin schwach ausgeprägten Werbeumfeld gleichwohl größte Zuschauerreichweiten zu erzielen. Es sei ihr daher nicht zuzumuten, die zögerliche Arbeitsweise der Antragsgegnerin hinzunehmen, erst recht nicht die Entscheidung im Hauptsacheverfahren über die ursprüngliche Schnittfassung abzuwarten.

Sie beantragt, der Antragstellerin im Wege der einstweiligen Anordnung die Ausstrahlung des Films *Der Soldat James Ryan* vorläufig für den 5. Januar 2003 ab 20.00 Uhr in der Schnittfassung vom 6. Oktober 2002 (Gesamtlänge ca. 154 Minuten) zu erlauben, hilfsweise, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, durch ihren Direktor unverzüglich der Antragstellerin eine vorläufige Ausstrahlungsgenehmigung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag für die Ausstrahlung des Films *Der Soldat James Ryan* am 5. Januar 2003 ab 20.00 Uhr in der Schnittfassung vom 6. Oktober 2002 (Gesamtlänge ca. 154 Minuten) zu erteilen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, das Gericht könne sie – wenn überhaupt – nur zur Bescheidung, nicht aber zur Erteilung der Genehmigung verpflichten. Sodann bestehe kein Anspruch auf Entscheidung durch den Direktor, da die entsprechenden Ausführungen im Urteil der

Kammer auf einem unzutreffenden Verständnis des § 14 MStV beruhten. Entgegen der Rechtsauffassung des Gerichts seien die GSJP als auch der Medienrat sowohl sachkundige als auch zur Entscheidung berufene Gremien. Hingegen seien die Gremien der FSF nicht pluralistisch besetzt, zudem entschieden nicht diese, sondern ad hoc einberufene Prüfgruppen aus drei Personen. Das Gutachten der FSF vom 21. März 2001 weise zudem inhaltliche Mängel auf, da entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 RStV das Wohl jüngerer Kinder keine Berücksichtigung gefunden habe. Schließlich habe die relativ junge FSK-Entscheidung hinsichtlich möglicher Verängstigung, Traumatisierung oder Abstumpfung auf den Gesamteindruck abgestellt, der durch einzelne Schnitte nicht wesentlich verändert werden könne; die Entscheidung der FSF sei daher nur durch eine grundsätzlich abweichende Einschätzung der Gefährdung des Kindes- und Jugendlichenwohles erklärlich.

Aus den Gründen:

Der Antrag ist nach § 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 VwGO statthaft, da in der Hauptsache Verpflichtungs-, nicht Anfechtungsklage gegeben wäre. Nach § 123 Abs. 2 Satz 2 VwGO ist das Verwaltungsgericht und nicht das Oberverwaltungsgericht zuständig, da es sich hier um eine andere Schnittfassung des Films als diejenige in dem beim Oberverwaltungsgericht anhängigen Verfahren handelt, die somit einer eigenen Würdigung zuzuführen ist. Es kann daher offen bleiben, ob das Verwaltungsgericht nicht ohnehin bis zur Zulassung der Berufung Gericht der Hauptsache bleibt.

Der Antrag ist auch begründet, da die Antragstellerin sowohl Anordnungsanspruch als auch -grund glaubhaft gemacht hat. An die Eilbedürftigkeit dürfen, da es hier um die Verwirklichung des Grundrechts der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geht, keine allzu großen Anforderungen gestellt werden. Die Antragstellerin hat hier die im Rahmen ihrer Programmgestaltungsfreiheit geltenden Erfordernisse sowie gravierende wirtschaftliche Folgen einer weiteren Verzögerung nachvollziehbar dargelegt. Es liegt zudem auf der Hand, dass bei einer Aus-

strahlung ab 20.00 Uhr eine erheblich größere Anzahl an Zuschauern erreicht werden kann als bei einer Ausstrahlung ab 22.00 Uhr. Das Interesse daran ist auch nicht auf die Werbeeinnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Ausstrahlung beschränkt, sondern eine attraktivere Programmgestaltung dient auch der Zuschauerbindung. Dass alle danach mit einer Ausstrahlung verbundenen Nachteile durch die von der Antragsgegnerin vermutete Vertragsabrede über den Preis der Lizenz ausgeglichen werden könnten, erscheint fernliegend. Dem gegenüber ist der Antragsgegnerin zwar einzuräumen, dass ein von der Antragstellerin provoziertes Zeitdruck kein Grund für die Annahme der Eilbedürftigkeit sein dürfte. Davon kann jedoch keine Rede sein, da der Antragsgegnerin der Sachverhalt seit langem bekannt ist und die – zwar grundsätzlich nicht vermeidbare – Trägheit eines Verfahrens mit Beteiligung mehrerer Gremien jedenfalls dann nicht zu Lasten des Grundrechtsträgers gehen kann, wenn – wie hier die GSJP – diese Gremien eine erneute Befassung für unnötig halten.

Es besteht aber auch ein Anordnungsanspruch. Dieser setzt, wenn wie hier die Hauptsache – jedenfalls teilweise für eine von drei möglichen Ausstrahlungen – vorweggenommen wird, ein Überwiegen der Erfolgsaussichten in der Hauptsache voraus, in Fällen einer Ermessensentscheidung zudem eine Ermessensreduzierung auf null. Beides ist hier der Fall, denn es ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Antragsgegnerin eine andere Entscheidung treffen könnte, als die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Gründe, die Bewertung der FSF vom 21. März 2001 in Frage zu stellen, sind weiterhin nicht ersichtlich. Die Kammer sieht keine Veranlassung, von der Einschätzung der nach den Gründen ihres Urteils vom 27. Juni 2002 der FSF zukommenden Rolle abzuweichen. Dass die FSF sowohl nach ihrer rechtlichen Stellung als auch nach ihrer Zusammensetzung (noch) nicht über die Dignität der FSK verfügt, ist der Kammer dabei nicht entgangen; dieses Defizit wird aber gerade dadurch aufgefangen, dass jene im Gegensatz zu dieser nicht zur verbindlichen

Entscheidung berufen ist, sondern die Einschätzung der FSF bei gegebenem Anlass einer Überprüfung zu unterziehen ist und unter den im Urteil vom 27. Juni 2002 ausgeführten Voraussetzungen von ihrer Entscheidung abgewichen werden kann.

Die von der Antragsgegnerin behaupteten inhaltlichen Mängel liegen allerdings nicht vor. Insbesondere schadet es nicht, dass keine individuellen Ausführungen über die Wirkung des Films auf Kinder unter 12 Jahren erfolgt sind. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 RStV sind für Filme mit der FSK-Freigabe ab 12 Jahren keine starren Sendezeiten vorgegeben. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass FSK-12-Filme im Vormittagsprogramm und an Wochenenden zu Zeiten, in denen jüngere Kinder als Zuschauer in Betracht kommen, wiederholt wurden (Hertel in: Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, RStV § 3 Rdnr. 83). Dem trägt § 21 Abs. 2 der Prüfgrundsätze der FSF (abgedruckt bei Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, RStV § 3 Rdnr. 93) dadurch Rechnung, dass bei Sendungen im Tagesprogramm die Voraussetzungen jüngerer Kinder für die Wahrnehmung und Verarbeitung von Fernsehinhalten zu berücksichtigen sind, bei Sendungen im Hauptabendprogramm (20.00 bis 22.00 Uhr) diejenigen jüngerer Jugendlicher. Dem liegt parallel zu der gesetzlichen Einschätzung, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren würden nach 22.00 Uhr nicht mehr Fernsehen schauen, die Einschätzung zugrunde, bei Kindern unter 12 Jahren wäre dies ab 20.00 Uhr nicht mehr der Fall. Dass § 3 Abs. 2 Satz 2 RStV über diese nachvollziehbare, generelle Einschätzung kindlicher Fernsehnutzungsgewohnheiten hinaus weitere Anforderungen stellt, ist nicht ersichtlich.

Der Angriff auf die FSF-Bewertung, einzelne Schnitte könnten einen Gesamteindruck nicht ändern, ist nicht nachvollziehbar. Dieser Gesamteindruck entsteht dadurch, dass der Betrachter des Films über längere Strecken der intensiven Darstellung extremer Gewalt ausgesetzt ist. Dabei ist es ein nachvollziehbarer Ansatz, dass durch das konsequente Herausschneiden von Gewaltpitzen die Intensität und damit die psychische Belastung insgesamt auf ein für 12-

Jährige noch erträgliches Maß abgemildert wird. Davon ist die FSF ersichtlich ausgegangen, ohne sich erkennbar in Widerspruch zu den von der FSK angelegten Maßstäben zu setzen.

Da die GSJP eine erneute Befassung nicht für erforderlich gehalten hat, ist auf ihre ursprüngliche Stellungnahmen und damit auf deren Bewertung im Urteil vom 27. Juni 2002 als ungeeignet, die Bewertung der FSF auch nur ansatzweise in Frage zu stellen, zu verweisen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sie selbst dann untauglich wären, wenn der GSJP eine eigene Bewertungskompetenz zustünde. In der Empfehlung der Berichterstattergruppe, die im Verwaltungsvorgang des Klageverfahrens VG 27 A 398.01 nur unvollständig vorlag, heißt es: Was zudem den Ausschlag für die Ablehnung des Ausnahmeantrags gibt, ist die Tatsache, dass pazifistische oder den Krieg kritisch hinterfragende Tendenzen nur halbherzig zu Wort (und zu Bild) kommen: Insgesamt überwiegt eindeutig eine Tendenz zur Glorifizierung der US-Army, die die Werte des Abendlandes heroisch verteidigt hat und, implizit, auch heute noch verteidigt. Die Tatsache, dass die GIs als die „besseren“ Soldaten dargestellt werden, wohingegen die Deutschen entweder charakterlos, feige oder dämlich, oder alles auf einmal sind, ist dabei noch zu vernachlässigen. Ungleich störender nimmt sich dagegen die pathetische und präventöse Rahmenhandlung des „alten“ Ryan auf dem ... (Fortsetzung fehlt im Verwaltungsvorgang)

Eine solche Qualitäts- bzw. Geschmacksbeurteilung steht einer Stelle, die den Film unter Jugendschutzaspekten zu beurteilen hat, nicht zu. Sie kann unter keinem denkbaren Gesichtspunkt Grundlage für die hier zu treffende Entscheidung sein.

Nach diesen Feststellungen besteht auch kein Anlass, eine Entscheidung des – nach Auffassung der Kammer ohnehin nicht zur Entscheidung berufenen – Medienrates der Antragsgegnerin abzuwarten, zumal dieser zunächst ohnehin dazu neigte, die Genehmigung zu erteilen, und nur unter dem Eindruck der Stellungnahmen der GSJP zu einer abweichenden Entscheidung gekommen ist.

OVG Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2002 – OVG 8 S 362.02

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 3 Abs. 7 S. 1 RStV ist das Ermessen der Landesmedienanstalt auf null reduziert, wenn das Programm zweifelsfrei jugendschutzrechtlich unbedenklich ist.

Zum Sachverhalt:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das OVG Berlin den vorstehend abgedruckten Beschluss des VG geändert und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde, mit der die Antragstellerin einen Mangel des angegriffenen Beschlusses dargelegt hat (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO), ist begründet.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem dieses die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet hat, der Antragstellerin unverzüglich eine vorläufige Ausstrahlungsgenehmigung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 RStV für die Ausstrahlung des Films *Der Soldat James Ryan* am 5. Januar 2003 ab 20.00 Uhr in der Schnittfassung vom 6. Oktober 2002 (Gesamtlänge 154 Minuten) zu erteilen, nimmt die Hauptsache vorweg. Denn die Anordnung führte zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung für den 5. Januar 2003, die die Antragstellerin mit dem Schreiben vom 28. Oktober 2002 nur beantragt hatte; mit Ablauf des 4. Januar 2003 und der Ausstrahlung des Films ab 20.15 Uhr wäre das Begehren der Antragstellerin erfüllt und hätte sich dann erledigt. Die vom Verwaltungsgericht getroffene Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses ist nur insoweit vorläufig, als sie noch beschwerdefähig ist; die Anordnung trifft aber eine endgültige Regelung des Streits um die Sendung am 5. Januar 2003 ab 20.00 Uhr. Das entspricht auch der Sicht des Verwaltungsgerichts, wie sich der Begründung der Streitwertfestsetzung entnehmen lässt, wonach der Wert gegenüber dem Hauptsacheverfahren wegen Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu halbieren sei.

Die Voraussetzungen, unter denen die Hauptsache durch eine einstweilige Anordnung vorweggenommen werden darf, sind hier aber nicht erfüllt. Denn dazu muss die begehrte Anordnung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig sein. Das ist nur dann der Fall, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären und wenn ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl. 2003, § 123 Rdnr. 14; Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl. 1998, § 16 Rdnr. 218 ff., S. 105 ff.). An diesen Anforderungen ändert es nichts, dass es der Antragstellerin um die Ausübung ihres Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geht. Zwar kommt bei der Gewichtung der drohenden bzw. durch die Anordnung der zu vermeidenden Nachteile dem Umstand, dass die Verwirklichung von Grundrechten inmitten steht, besondere Bedeutung zu und wird die Beeinträchtigung einer Grundrechtsposition stärker zu gewichten sein als die einer nur einfachrechtlich begründeten Rechtsposition (vgl. Finkelnburg/Jank aaO., Rdnr. 222, S. 107 f.). Doch streiten die Beteiligten gerade um die konkrete Bestimmung dieser grundrechtlichen Position und darum, ob das sich im Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG bewegende Begehren der Antragstellerin, den Film ihrer Programmgestaltung entsprechend zu senden, von den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend, die auch der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 2 GG ausdrücklich Grenzen setzen, beschränkt wird.

Der angegriffene Beschluss ist auch im Ergebnis rechtsfehlerhaft. Der im Beschwerdeverfahren nur noch zu prüfende, erstinstanzlich hilfsweise gestellte und dort erfolgreiche Antrag ist unbegründet. Denn die Antragstellerin hat die genannten erhöhten Anforderungen weder an einen Anordnungsgrund noch an einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 S. 2 u. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie dadurch, dass sie den mit der

Kennzeichnung „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ versehenen Film nicht schon ab 20.00 Uhr, sondern – wie durch § 3 Abs. 2 S. 3 RStV bestimmt – nur zwischen 22.00 und 06.00 Uhr senden darf, einen nach dem dargelegten Maßstab unzumutbaren Nachteil erleidet. Denn Handeln auf eigenes Risiko kann nicht zugunsten des Eilrechtsschutzsuchenden berücksichtigt werden (vgl. Finkelnburg/Jank, aaO. § 13 Rdnr. 155, S. 71 f.). Soweit die Antragstellerin aber geltend macht, ihre Vorbereitungen für die Ausstrahlung am 5. Januar 2003 seien bereits zu weit gediehen, mangels alternativer Angebote würde sie Schwierigkeiten mit der Änderung ihres Programms haben, und näher beschriebene „dringliche Gründe, um den ... Film programmlich und wirtschaftlich sinnvoll einzusetzen“, sprächen für die Ausstrahlung am 5. Januar 2003 ab 20.15 Uhr, liegen von der Antragstellerin in Kenntnis des damit verbundenen Risikos selbst gesetzte Umstände vor. Nicht glaubhaft ist es, dass die „bedeutsame Positionierung als ‚Spielfilm Nr. 1‘ im Jahr 2003“ von der Ausstrahlung des Films am 5. Januar 2003 abhängt. Ein derartiger Ruf dürfte sich nur durch dauerhafte Sendeleistung über einen längeren Zeitraum hinweg begründen und erhalten lassen, nicht aber durch eine einzige Abendsendung zu einer bestimmten Sendezeit. Zwar mag es denkbar sein, dass der Antragstellerin ohne die beabsichtigte Sendung am 5. Januar 2003 „Millionen Zuschauer verloren gehen“, unvorstellbar ist jedoch, dass dieser Verlust unwiderbringlich und von allen Sendeangeboten zu anderer Zeit unabhängig ist, die Antragstellerin mithin dauerhaft allein wegen des Unterbleibens der Sendung schon um 20.15 Uhr in ihrer Position am Markt beeinträchtigt wird.

Vor allem aber hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht: Es ist nicht in einem für die Vorwegnahme der Hauptsache ausreichend hohen Maß wahrscheinlich, dass der Antragstellerin die begehrte Ausnahmegenehmigung zwingend zu erteilen ist. Nach § 3 Abs. 7 S. 1 Hs. 1 RStV können die Landesmedienanstalten für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach § 3 Abs. 2 S. 3 RStV gestatten. Die Norm schafft keinen gebundenen Anspruch, sondern stellt die Gestattung

in das Ermessen der Behörde. Bei der gegebenen Sachlage lässt sich nicht feststellen, dass die Antragsgegnerin dieses Ermessen rechtmäßig nur in der Weise ausüben können, dass sie die Abweichung von der Zeitgrenze gestattet; das Ermessen der Antragsgegnerin ist nicht auf null reduziert.

§ 3 Abs. 7 S. 1 Hs. 1 RStV schafft die einfachrechtliche Grundlage, die in der Verfassung angelegte Konkurrenz gegenläufiger Rechtsgüter (Rundfunkfreiheit und Jugendschutz) in den gebotenen Ausgleich zu bringen und den gesetzlich durch § 3 Abs. 2 S. 3 RStV angeordneten Vorrang des Jugendschutzes bei der Ausstrahlung von Filmen, die für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, in geeigneten Fällen aufzuheben. Ist die beabsichtigte Sendung zweifelsfrei jugendschutzrechtlich unbedenklich, lässt sich die jugendschützende Zeitgrenze des § 3 Abs. 2 S. 3 RStV verfassungsrechtlich nicht mehr rechtfertigen und die Abweichung von dieser Zeitgrenze wäre zu gestatten. So liegt der Fall aber nicht. Vielmehr bedarf es weiterer Klärung, ob die beabsichtigte Sendung mit den berechtigten Anliegen des Jugendschutzes im Einklang steht. Denn die Beurteilung des Arbeitsausschusses der FSK, auf der die Kennzeichnung des Films mit „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ beruht, die von der Antragstellerin eingeholte „Prüfentscheidung“ eines Prüfungsausschusses der „Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V.“ (FSF) vom 21. März 2001 sowie das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten des Privatdozenten Dr. G. stimmen darin überein, dass der Film – selbst in der um etwa fünf Minuten gekürzten Fassung – in der ersten halben Stunde drastisch durch Gewaltdarstellungen auf den Zuschauer einwirkt und die dem Jugendschutz geschuldeten Bedenken gegen den Film nicht etwa auf nur einer – inzwischen entfernten – Szene bzw. Sequenz von fünf bis sieben Minuten gründen. Auch die FSF und Dr. G. nehmen an, dass selbst der gekürzte Film über einige Zeit Angst erzeugt; sie verneinen lediglich deren Übermaß bzw. halten das Ausmaß der Angsterzeugung/emotionalen Belastung für hinnehmbar. Dennoch empfiehlt Dr. G. einen Ausstrahlungstermin vor 22.00 Uhr nur „unter der Bedingung einer inhaltlichen Rahmung bezogen auf die

historischen Hintergründe des 2. Weltkriegs“. Die Antragstellerin behauptet nicht, dass sich durch die weiteren Schnitte im Umfang von etwa zwei Minuten die belastende Wirkung der dauerhaften, drastischen Gewaltdarstellung wesentlich geändert hat. Nicht von entscheidender Bedeutung ist, dass das Gutachten der FSF eine Ausstrahlung des gekürzten Films vor 22.00 Uhr befürwortet. Denn eine Bindungswirkung kommt dem Gutachten der FSF nicht zu (so auch Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Rundfunkstaatsvertrag, B. 5. § 3 RStV Rdnr. 79): Die FSF ist – wie das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss zutreffend festhält – „nicht zur verbindlichen Entscheidung berufen“ (in diesem Heft, S. 82).

Zum gleichen Ergebnis führte es, wenn man die Rechtsauffassung zugrunde legte, die das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27. Juni 2002 – VG 27 A 398.01 – in Bezug auf die weniger gekürzte Filmfassung vertreten hat. Dortiger Ausgangspunkt ist, „dass das Gericht keine – auch keine stattgebende – eigene Entscheidung treffen kann, sondern dies der dazu berufenen Stelle überlassen muss“ (*tv diskurs*, Ausgabe 22, S. 94). An der diese Beschränkung begründenden „institutionellen Grundrechtsabsicherung“ hätte sich nichts geändert. Darauf, dass es dem Gericht nicht ersichtlich sei, auf welcher Grundlage die Antragsgegnerin eine andere Entscheidung treffen könnte als die beantragte Gestattung zu erteilen, käme es nicht an; die Entscheidung bliebe weiter der dazu berufenen Stelle (nicht dem Gericht) vorbehalten.

Buchbesprechungen



**Helge Rossen-Stadtfeld
und Joachim Wieland
(Hrsg.):**

Steuerung medienvermittelter Kommunikation. Theorie, Praxis, Perspektiven. Baden-Baden 2001: Nomos Verlagsgesellschaft. 30,00 Euro, 134 Seiten.

Die Vorträge, die der Band als Sammlung im Druck vorstellt, sind auf einem Kolloquium aus Anlass der Emeritierung von *Martin Stock*, dem bekannten Bielefelder Medienrechtler, gehalten worden. Beigetragen haben *Wolfgang Hoffmann-Riem* und *Dieter Grimm*, also die beiden jüngeren Verfassungsrichter, in deren Dezernat die Materie Gegenstand war und ist, *Otfried Jarren* und *Patrick Donges* als Sozialwissenschaftler, *Sabine Hadamik* als Praktikerin der Medienaufsicht, sowie *Thomas Vesting* und *Martin Stock* selbst als Fachvertreter der juristischen Zunft. Die Herausgeber und Organisatoren dieses Bielefelder Kolloquiums, inzwischen nicht mehr in Bielefeld, sondern in München bzw. Frankfurt am Main etabliert, haben sich hingegen auf eine Präsentation dieser Veranstaltung im Vorwort des Bandes beschränkt.

Entsprechend dem bisherigen Feld der Arbeiten und Aufgaben widmet sich *Hoffmann-Riem* dem Begriff der „Steuerung“ als Schlüsselbegriff auch künftiger Strukturen, wobei der Begriff der Steuerung nur dann in einer freien Gesellschaft in diesem Zusammenhang nicht aufstößt, wenn man bedenkt, dass er Autonomie, Selbstverwaltung und Selbstkontrolle umfasst. *Grimm* entwickelt die normativen Ansprüche der Verfassung auf der Grundlage der bisherigen Judikatur, aber nicht ohne auch darüber hinausreichende Weitsicht. Als Sozialwissenschaftler befassen sich *Jarren* und *Donges* mit den Wandlungen der Mechanismen der Akteure, Kommunikatoren, der Steuerungs- und Informationsmodelle bis hin zur Selbststeuerung und -kontrolle. *Hadamik* handelt von den Schwächen des bisherigen Systems der Kontrolle vor allem privater Medien. *Vesting* präsentiert die neuen Entwicklungen, die in eine andersartige, die bisherigen Steuerungsmechanismen hinter sich lassende Informationsgesellschaft führen. *Stock* öffnet in einer alles bündelnden Reprise den Blick auf die künftige, unverändert gewichtige Rolle des öffentlichen Rundfunks auch in einer solchen künftigen, nun schon anhebenden Gesellschaft.

Der erste Beitrag konzentriert sich letztlich um den Begriff der strukturellen Diversifikation, der über die heute rechtlich noch allein maßgebliche duale Rundfunkordnung